



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 9

Jahrgang 2020

17. August 2020

INHALT

Tag		Seite
27. Juli 2020	Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal (3.00.07.06)	130
7. Juli 2020	Änderung der Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehrbeauftragten an der Technischen Universität Clausthal (3.40.04.01)	135
14. Juli 2020	Richtlinie für die Vergabe von Philipp Schwartz Stipendien an der Technischen Universität Clausthal (5.05.02)	136
6. April 2020	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Studiengang Chemie (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.59.3)	141
6. April 2020	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Studiengang Chemie (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.59.4)	143
7. Dezember 2018	Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN) für den Studiengang Sportingenieurwesen (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.91.1)	145

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**3.00.07.06 Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal
Vom 27. Juli 2020**



TU Clausthal

Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft an der Technischen Universität Clausthal

Zwischen

der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Professor Dr. Joachim Schachtner

und

dem Personalrat der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden Herrn Uwe Hanke

wird gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Technische Universität Clausthal hat einen 24-stündigen ganzjährigen technischen Dienst eingerichtet, welcher den Betrieb aufrechterhält und technische Störungen jederzeit und unverzüglich beheben kann.

Des Weiteren hält die Technische Universität Clausthal zur Erfüllung der ihr obliegenden Räum- und Streupflicht bei Schneefall sowie Schnee- und Eisglätte einen Winterdienst auf dem Dienstgelände vor.

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt die arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten des Winterdienstes und des technischen Dienstes. Gleichzeitig sollen die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigt werden, wozu insbesondere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Dezernats 4, für welche Rufbereitschaft angeordnet wird.
- (2) Für weitere Beschäftigte kann Rufbereitschaft mit Zustimmung des Personalrats angeordnet werden.

§ 2 Definition Rufbereitschaft

Gemäß § 7 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) leisten Beschäftigte Rufbereitschaft, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

§ 3 Pflicht zur Rufbereitschaft

Der Arbeitgeber ist berechtigt Rufbereitschaft anzuordnen. Gemäß § 6 Abs. 5 TV-L sind Vollzeitbeschäftigte im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Rufbereitschaft

verpflichtet. Teilzeitbeschäftigte können aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zur Leistung von Rufbereitschaft verpflichtet werden.

§ 4 Festlegung der Rufbereitschaftszeiten

- Technischer Dienst: Von montags ab 16:00 Uhr bis montags 7:00 Uhr.
- Winterdienst Großgerätegruppe: Von montags ab 15:00 Uhr bis montags 6:00 Uhr.
- Winterdienst Hausmeister: Von Montag bis Freitag von 4:00 Uhr bis 6:00 Uhr,
von Montag bis Donnerstag 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
und am Freitag von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
An Wochenenden und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Unterbrochen wird die Rufbereitschaft durch die individuelle Arbeitszeit. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 16 Rufbereitschaftswochen pro Beschäftigten angeordnet werden. Nur in Abstimmung mit dem Personalrat kann die Anzahl der Rufbereitschaftswochen in begründeten Notsituationen überschritten werden.

§ 5 Pflichten während des Rufbereitschaftsdienstes

- (1) Beschäftigte, die Rufbereitschaft leisten, haben sicherzustellen, dass sie jederzeit während des Rufbereitschaftsdienstes für den Arbeitgeber erreichbar sind. Beschäftigte, die nicht über ein Mobiltelefon verfügen, erhalten für die Dauer der Rufbereitschaft ein Mobiltelefon vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, das ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Beschäftigte können während der Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, solange die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt und gewährleistet ist, so dass sie nach telefonischer Aufforderung unverzüglich ihre Arbeit beim technischen Dienst bzw. Winterdienst aufnehmen können.

§ 6 Rufbereitschaftsplan

- (1) Allgemeine Rufbereitschaft:
Der/die zuständige Dezernent*in/Sachgebietsleiter*in wird dem Personalrat jeweils für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) im Voraus einen Rufbereitschaftsplan für den technischen Dienst über das Personaldezernat zur Zustimmung vorlegen, mit dem die Beschäftigten zu den Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden. Auf persönliche Belange der Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen. Der Plan ist dem Personalrat bis zum 30.11. vorzulegen. Die Rufbereitschaft wird gemäß Rufbereitschaftsplan für den genannten Zeitraum verbindlich angeordnet.
- (2) Winterdienst:
Der/die zuständige Dezernent*in/Sachgebietsleiter*in wird dem Personalrat jeweils für einen Zeitraum vom 01.12. – 31.03. im Voraus einen für die Beschäftigten verbindlichen Rufbereitschaftsplan für den Winterdienst über das Personaldezernat zur Zustimmung vorlegen, mit dem die Beschäftigten zu den Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden. Auf persönliche Belange der Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen. Der Plan ist dem Personalrat bis zum 31.10. vorzulegen. Die Rufbereitschaft wird gemäß Rufbereitschaftsplan für den genannten Zeitraum verbindlich angeordnet.

- (3) Sollte sich aufgrund der regelmäßigen Wetterprognosen abzeichnen, dass eine Rufbereitschaft für den Winterdienst bedingt durch entsprechend milde Witterung tageweise nicht erforderlich ist, hat der/die zuständige Dezernent*in oder deren Vertretung die Anordnung der Rufbereitschaft für diese Fälle auszusetzen. Dies ist regelmäßig der Fall bei Tagestemperaturen von mehr als plus acht Grad Celsius sowie Nachttemperaturen von mehr als plus fünf Grad Celsius.
- (4) Bedenken oder Einwände des Personalrats gegen den Rufbereitschaftsplan, die einer Zustimmung entgegenstehen, sind dem Arbeitgeber unverzüglich in Textform per E-Mail, spätestens innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

Der oder die Dezernent*in bzw. deren Vertretung hat dann umgehend Beratungen und Verhandlungen mit dem Personalrat über eine Anpassung/Änderung des Plans aufzunehmen.

- (5) Der Rufbereitschaftsplan wird nach Zustimmung des Personalrats den Beschäftigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (6) Im Rahmen des kollegialen Entgegenkommens ist ein Tausch von Rufbereitschaftsdiensten unter den Beschäftigten möglich.

§ 7 Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft

- (1) Ruft der Arbeitgeber Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft ab, ist die Zeit des Arbeitseinsatzes sowie die Wegezeit zum/vom Einsatzort Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Bei Beginn der individuellen Arbeitszeit im unmittelbaren Anschluss eines Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft entfällt die Wegezeit vom Einsatzort.
- (2) Im Falle des Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft haben die Beschäftigten Arbeitsbeginn und Arbeitsende im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Im Notfall kann der Arbeitsbeginn nachträglich dokumentiert werden.
- (3) Arbeitsleistungen im unmittelbaren Anschluss an die individuelle Arbeitszeit sind Überstunden.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs.1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 4 TV-L in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG kann die Ruhezeit abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG auf neun Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit in der kommenden Kalenderwoche ausgeglichen wird.
- (3) Um die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten, muss, sofern die Ruhezeit durch einen Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft unterbrochen wird, der Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag nach hinten verschoben werden. Für diesen Fall gilt die Zeit zwischen dem üblichen Beginn der täglichen Funktionszeit und dem tatsächlichen, aufgrund der nach dem Bereitschaftseinsatz einzuhaltenden Ruhezeit von neun Stunden verspäteten, Beginn der Arbeitszeit als geleistet.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Rufbereitschaft richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Tarifvertrages sowie den Ausführungen in der Dienstvereinbarung "Arbeitszeitkonten".
- (2) Über die Rufbereitschaft und die in der Rufbereitschaft geleisteten Dienste erfolgt eine detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung. Diese ist den Beschäftigten im zweiten Monat, der auf ihre geleisteten Dienste folgt, schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beteiligungsrechte des Personalrats

- (1) Bei der Aufstellung der Grundsätze sowie der Anordnung von Rufbereitschaft hat der Personalrat gemäß § 66 Abs.1 Nr. 1 a, Nr. 2 NPersVG ein Mitbestimmungsrecht.
- (2) Der Personalrat behält sich vor, jederzeit Einsicht in die Arbeitszeiterfassung zu nehmen um die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung sowie der tarifvertraglichen und arbeitszeitrechtlichen Regelungen gemäß § 59 Nr. 2 NPersVG, zu überprüfen.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.10.2020 in Kraft und wird vorher im Amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich ergänzt und geändert werden. Die Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sie kann erstmalig zum 31.12.2021 mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden. Im Fall der Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung 6 Monate nach. Die Parteien verpflichten sich, im Fall der Kündigung unverzüglich eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.

Clausthal-Zellerfeld, den^{27.07.}.....2020

.....
Professor Dr. Joachim Schachtner
Präsident der Technischen Universität Clausthal

.....
Uwe Hanke
Personalratsvorsitzender

Mmm

**3.40.04.01 Änderung der
Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehrbeauftragten
an der Technischen Universität Clausthal
vom 7. Juli 2020**

Die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehrbeauftragten an der Technischen Universität Clausthal vom 12. Januar 2008, zuletzt geändert am 2. August 2012 wird mit Beschluss des Präsidiums vom 7. Juli 2020 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1.) Es wird folgender Absatz 13 neu eingefügt:

§ 13

**Abweichende Regelungen für Weiterbildungsangebote der Clausthal
Executive School (CES) – Honorarverträge**

Abweichend von den genannten Regelungen können für Weiterbildungsangebote der CES durch die zuständige wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor der CES Honorarverträge geschlossen werden.

Unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch externe Zuwendungen oder der Erhebung kostendeckender Gebühren (Drittmittel/Studiengebühren) kann die Vergütung in den Honorarverträgen ausdrücklich die Höhe der Vergütung der Lehraufträge gem. § 9 dieser Richtlinie überschreiten bis zu einem Stundenvergütungssatz von 150,00 €. Eine höhere Vergütung ist mit Zustimmung der oder des Beauftragten für den Haushalt möglich.

Die Festlegung der Vergütung der Honorarverträge an der CES obliegt grundsätzlich der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor, und wird regelmäßig auf Kostendeckung überprüft. Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann eine Überprüfung der Kostenberechnung durch Controlling/Innenrevision anordnen.

Die Erstattung von Reisekosten bis zur Höhe von 300 € kann im Honorarvertrag geregelt werden.

Der Abschluss von Honorarverträgen mit Mitgliedern der TU Clausthal unterliegt dem Vorbehalt einer vorab eingeholten Nebentätigkeitserlaubnis.

2.) Der bisherige § 13 wird § 14

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

5.05.02 Richtlinie für die Vergabe von Philipp Schwartz Stipendien an der Technischen Universität Clausthal Vom 14. Juli 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Clausthal hat am 14. Juli 2020 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung gefährdeter Wissenschaftler/-innen gewährt die Technische Universität Clausthal (TUC) im Rahmen der ihr zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Philipp Schwartz Stipendien.

Das Stipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen/Stipendiaten, sich während des Förderzeitraums voll dem Stipendienzweck zu widmen.

2. Voraussetzungen für die Stipendiengewährung

Für eine Förderung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Philipp Schwartz-Stipendien kommen nachweislich gefährdete Forschende aus allen Fachgebieten und allen Herkunftsländern in Betracht, die:

- über eine Promotion oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) verfügen
- sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Heimatlandes aufhalten
- über Sprachkenntnisse verfügen, die für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich sind
- über wissenschaftliche Qualifikationen (z.B. Publikationen) verfügen
- Potenzial zur Integration in den (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt besitzen
- die noch nicht im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative gefördert wurden

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Personen, die aufgrund einer doppelten Staatsbürgerschaft oder anderer Umstände wie z.B. der Ehe mit einer EU-Bürgerin oder einem EU-Bürger Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben
- Bildungsinländer
- Deutsche Staatsangehörige

Mehrfachnominierungen einer Person sind nicht möglich.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist innerhalb der jeweils durch die TUC bekanntgegebene Antragsfrist beim Internationalen Zentrum Clausthal (IZC) zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular der jeweiligen Antragsrunde auf ein Philipp Schwartz- Stipendium der Philipp Schwartz Initiative zuzüglich der dort geforderten Unterlagen
- Unterstützungsschreiben des aufnehmenden Instituts
- Nachweis der Gefährdung (z.B. aufenthaltsrechtlicher Status im Zusammenhang Asylverfahrens, aus dem eine anerkannte Gefährdung hervorgeht oder durch einen glaubwürdigen Nachweis der Gefährdung von dritter Stelle)

4. Auswahlverfahren

Die beim IZC fristgerecht eingegangenen Anträge werden einer internen Auswahlkommission, bestehend aus den amtierenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Bereiche Nachwuchsförderung sowie für Forschung, Transfer und Internationales vorgelegt und nach folgenden Auswahlkriterien priorisiert

- wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers
- Fachliche Passung der Bewerberin/des Bewerbers in das aufnehmende Institut
- Entwicklung von Perspektiven nach Auslauf der Förderung
- Gefährdungstatus

Die bestätigten und priorisierten Anträge werden mit allen Antragsunterlagen an die Philipp Schwartz Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung weitergeleitet. Sofern die Philipp Schwartz Initiative den Antrag für förderungswürdig hält, vergibt die TUC das Stipendium an die Stipendiatin/den Stipendiaten.

5. Stipendienleistungen

5.1 Dauer der Förderung

Das Stipendium wird entsprechend den Vorgaben der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Dauer von maximal 24 Monaten gewährt. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass der TUC durch die Alexander von Humboldt-Stiftung die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Vorgaben der Alexander von Humboldt- Stiftung im Rahmen der Philipp Schwartz Initiative.

Der Auszahlungsbetrag des Stipendiums setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und weiteren Neben- und Betreuungskosten gemäß den Vorgaben der Programmrichtlinien der Philipp Schwartz Initiative und den Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich auf ein von der/dem Stipendiatin/Stipendiaten einzurichtendes Konto bei einer deutschen Bank überwiesen.

5.4 Stipendienaufstockung/ Nebenverdienste

Für die Stipendienaufstockung und Nebeneinkünfte finden die Programmrichtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der Philipp Schwartz Initiative sowie die Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, die TUC über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Nebeneinkünfte, die die sogenannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die TUC. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet; die TUC behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums während der Laufzeit des hier geregelten Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

Gleiches gilt bei Einkünften der/des begleitenden Ehegattin/Ehegatten für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien beziehungsweise Teilstipendien ausländischer Stellen. Anrechnungsfrei sind Entgelte für Leistungen, die in besonderen Fällen im Auftrag deutscher Stellen und in unmittelbarem Interesse der Zusammenarbeit mit dem Ausland erbracht werden.

6. Status der Stipendiatinnen/Stipendiaten

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber der TUC aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Die Stipendiatin/der Stipendiat, ist für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellt die TUC von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei. Die letztgültige Bewertung obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für die TUC – Finanzamt Goslar). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der/des Stipendienempfängerin/ Stipendienempfängers oder dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen.

Die TUC wird im Rahmen des Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen zur der Alexander von Humboldt-Stiftung - Philipp Schwartz- Initiative über die Vergabe des Stipendiums berichten.

Die Stipendiatin/ der Stipendiat berichtet alle 6 Monate dem Präsidium der TU Clausthal über den Fortschritt ihres/seines Forschungsvorhabens in Form eines Kurzberichts.

Die TUC wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – Mitteilungsverordnung" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

Für den Abschluss einer Kranken-, Haftpflicht und/oder Unfallversicherung ist die Stipendiatin/der Stipendiat selbst verantwortlich.

7. Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die TUC ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen und den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin/dem Stipendiaten an die TUC zurückzuzahlen.

Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden,

- wenn die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung für dasselbe Vorhaben erhält.
- wenn und ab dem Zeitpunkt, zu dem die Stipendiatin/der Stipendiat eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist.
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet.
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von der TUC in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist.
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung der TUC durch die Philipp Schwartz Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung dar.

8. Inkrafttreten

Diese Stipendienrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

6.10.59.3 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungs-
agentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Na-
turwissenschaften und der Mathematik e.V.

**(ASIIN) für den Studiengang
Chemie (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 6. April 2020**



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

**Studiengang
„Chemie“
(Bachelor of Science)**
der

Technische Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 01. Oktober 2018 und ist zeitlich befristet bis 30. September 2025.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in folgenden Varianten studiert werden: Vollzeit, Teilzeit

06. April 2020

Prof. Dr. Kathrin Lehmann
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

6.10.59.4 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungs-
agentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Na-
turwissenschaften und der Mathematik e.V.

(ASIIN) für den Studiengang

Chemie (Master of Science)

der TU Clausthal

Vom 6. April 2020



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

**Studiengang
„Chemie“
(Master of Science)**
der

Technische Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 01. Oktober 2018 und ist zeitlich befristet bis 30. September 2025.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in folgenden Varianten studiert werden: Vollzeit, Teilzeit

Die Akkreditierung umfasst folgende Vertiefungsrichtungen:

- Angewandte Chemie
- Polymerchemie

06. April 2020

Prof. Dr. Kathrin Lehmann
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer

6.10.91.1 Akkreditierungsurkunde ausgestellt durch die Akkreditierungs-
agentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik,
der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.
(ASIIN) für den Studiengang
Sportingenieurwesen (Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 07. Dezember 2018



Akkreditierungsurkunde

ausgestellt durch die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN)
für den

Studiengang
„Sportingenieurwesen“
(Bachelor of Science)
der

Technische Universität Clausthal

Die Verleihung des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gültig vom 07. Dezember 2018 und ist zeitlich befristet bis 17. Oktober 2020.

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■

Der Studiengang kann in folgenden Varianten studiert werden: Vollzeit

13. Januar 2020

Prof. Dr. Kathrin Lehmann
Vorsitzende der Akkreditierungskommission für Studiengänge

Prof. Dr. Kurt-Ulrich Witt

Dr. Iring Wasser
Geschäftsführer